

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

B. Allgemeine Mitteilungen

[urn:nbn:de:bsz:31-229240](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-229240)

B. Allgemeine Mitteilungen

2. Aufnahme, Studium und Einrichtungen

Einteilung des Unterrichts

Die Unterrichtsgebiete der Hochschule sind aufgeteilt in drei Fakultäten und die Einrichtungen für Sport und Leibesübungen.

Die Fakultäten sind

- I. Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer mit den Abteilungen:
 1. Abteilung für Mathematik und Physik
 2. Abteilung für Chemie
 3. Abteilung für nichtnaturwissenschaftliche Ergänzungsfächer.
- II. Fakultät für Bauwesen mit den Abteilungen:
 1. Abteilung für Architektur
 2. Abteilung für Bauingenieurwesen.
- III. Fakultät für Maschinenwesen mit den Abteilungen:
 1. Abteilung für Maschinenbau
 2. Abteilung für Elektrotechnik.

Der Unterricht wird in der Form von Vorlesungen, Seminarien, Praktiken, Übungen und Lehrausflügen erteilt.

Als Hilfsmittel für den Unterricht dienen Forschungsinstitute, Laboratorien, Sammlungen und die Bibliothek.

Ferner sind mit der Hochschule verbunden:

- das Reichsinstitut für Lebensmittelfrischhaltung,
- die Staatliche Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt,
- die Staatliche Lebensmitteluntersuchungsanstalt.

Ihre wissenschaftliche Ausbildung, die je nach der Fachrichtung mit der Diplomprüfung (Dipl.-Ing.) oder der Doktorprüfung (Dr.-Ing., Dr. rer. nat.) abschließt, finden an der Hochschule:¹⁾

- Architekten,
- Botaniker und Mikrobiologen,

¹⁾ Nähere Angaben über die Berufe (Aufgabe, Anforderungen, Studiengang, Prüfungen und Berufsmöglichkeiten) gibt die vom Akademischen Auskunftsamt in Berlin herausgegebene Schriftenreihe: Die akademischen Berufe, in der für alle für das Studium an der Hochschule in Betracht kommenden Berufe besondere Hefte erschienen sind. Bestellungen sind an das Auskunftsamt, Berlin NW 7, Bauhofstraße 7, zu richten unter gleichzeitiger Einsendung von 50 Rpf. (für Schüler und Studenten 30 Rpf.) je Heft auf Postscheckkonto Berlin 25329.

Bauingenieure für den gesamten Tiefbau und Ingenieur-Hochbau: Konstruktiver Ingenieurbau, Eisenbahnwesen, Wasserbau und Wasserwirtschaft sowie Straßen- und Stadtbauwesen.

Chemieingenieure, insbesondere für: Apparatebau, Gas- und Brennstofftechnik, Lebensmitteltechnik, Gießereitechnik,

Chemiker anorganischer, organischer, physikalisch-technischer und chemisch-technischer Richtung, Gas- und Brennstoffchemiker, Textil-, Gerberei- und Kunststoffchemiker, sowie mit Sonderausbildung in Photochemie,

Elektroingenieure für Starkstrom-, Fernmelde- und Lichttechnik,

Gas- und Brennstoffingenieure,

Lebensmittelchemiker,

Maschineningenieure, mit den Fachrichtungen: Kolbenmaschinen, Strömungsmaschinen, Wärmetechnik, Werkzeugmaschinen, Verkehrsmaschinen und Fördertechnik,

Mathematiker,

Meteorologen,

Physiker,

Vermessungsingenieure.

Ferner können Kandidaten/des wissenschaftlichen Lehramts für die Fächer Reine Mathematik, Angewandte Mathematik, Physik und Chemie ihre Ausbildung ganz an der Hochschule erhalten. Für das Fach Biologie bedarf die Anrechnung von Hochschulsemestern einer besonderen Genehmigung.¹⁾

Aufnahme und Aufnahmebedingungen

Die Anmeldung der Studenten und Gasthörer, die persönlich erfolgen muß, nimmt die Verwaltung (Sekretariat) der Hochschule entgegen. Hierbei sind die unten angegebenen Nachweise über die frühere Ausbildung usw. in Urschrift einzureichen.

Die eingereichten Urkunden bleiben für die Dauer des Studiums in Verwahrung der Hochschule. Sie werden zurückgegeben, wenn der Student allen seinen Verpflichtungen der Hochschule gegenüber nachgekommen ist. Insbesondere hat er Bescheinigungen der Hochschulbibliothek und der Institutsbibliotheken, der Laboratorien, der Studentenführung und des Studentenwerkes beizubringen, daß er diesen gegenüber keine Verpflichtungen hat.

Bei der Anmeldung im Sekretariat erhält der Student ein Studienbuch, in dem nähere Anweisungen über das Belegen der Vorlesungen usw. enthalten sind. Nachdem der Student die vom Sekretariat erhaltenen Formblätter ausgefüllt auf der Studentenführung vorgelegt, bzw. abgegeben hat und von dieser, als Zeichen dafür, daß er den studen-

¹⁾ Vgl. Ordnung der Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen im Deutschen Reich. Vom 30. Januar 1940.

tischen Pflichten genügt, eine Bescheinigung erhalten hat, nimmt die Hochschulverwaltung die Einschreibung vor.

Für die Fahrt zur Einschreibung bei der Hochschule kann nachträglich Fahrpreisermäßigung beantragt werden, wobei die benutzte Fahrkarte und die Bescheinigung der Hochschulverwaltung bei der Eisenbahnbehörde eingereicht werden müssen. Vor Einschreibungsbeginn werden an neuankommende Studenten Bescheinigungen für Fahrpreisermäßigung nicht ausgestellt.

A. Studenten

I. Deutsche.

Als Studenten werden Deutsche zugelassen, wenn sie

1. die Reife einer zum Hochschulstudium führenden deutschen Höheren Lehranstalt besitzen oder
2. Die Prüfung für die Zulassung zum Studium ohne Reifezeugnis bestanden haben¹⁾ oder
3. Die Sonderreifeprüfung bestanden haben²⁾ oder
4. Die Reifeprüfung für Kriegsteilnehmer bestanden haben³⁾.
5. Für die Fachrichtung Luftfahrttechnik: das Zeugnis der Versetzung nach Oberprima einer neunstufigen höheren Lehranstalt besitzen.

Zur Immatrikulation von volksdeutschen Studenten, die Mitglieder der Deutschen Studentenschaft sind oder werden, sind vorzulegen:

1. ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß er zur Zeit der Aufnahme mindestens 17 Jahre alt ist;
2. einen Ausweis über die Staatsangehörigkeit (Heimatschein oder Paß);
3. Ahnennachweis mit den dazu erforderlichen Urkunden (eigene Geburtsurkunde, sowie die der Eltern und Großeltern, Heiratsurkunde der Eltern);

¹⁾ Vgl. auch die Broschüre: H. Huber und F. Senger, Das Studium ohne Reifezeugnis, 2. Aufl., Berlin, Verlag Weidmann 1940.

²⁾ Von der Ablegung der Sonderreifeprüfung sind befreit:

- a) Absolventen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und Ostern 1940 und später die Abschlußprüfung einer technischen Fachschule, die mindestens fünfsemestrige Ausbildungsgänge hat und die Reichsgrundsätze in vollem Umfange durchführt, mindestens mit gut bestehen
- b) Absolventen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die Abschlußprüfung der höheren Abteilungen für das Bau- und Maschinenwesen an den Staatsgewerbeschulen in der Ostmark und im Sudetenland und der Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik mindestens mit gut bestanden haben oder bestehen
- c) Absolventen der Akademie für Technik in Chemnitz.

³⁾ Deutsche Wissensch. Erz. u. Volksbildung 1941 Heft 6.

Die Erbringung des Ahnennachweises auf dem besonderen Vor-
druck „Ahnennachweis“ ist unter folgenden Voraussetzungen nicht
mehr erforderlich:

- a) bei Zugehörigkeit eines Studierenden zur NSDAP, SA, SS, NSKK,
NSFK, HJ und BdM kann die arische Abstammung als erwiesen
gelten. Es genügt in diesen Fällen die Vorlage der endgültigen
Mitgliedsausweise und die Versicherung, daß dem Studierenden
keine Umstände bekannt sind, die auf eine nichtarische Abstam-
mung schließen lassen.
 - b) Das gleiche trifft für Wehrmichtsangehörige, die befördert worden
sind, zu. Hier genügt die Vorlage des Wehrpasses mit der darin
vermerkten Beförderung und die gleiche Versicherung wie bei a):
4. Reifezeugnis in Urschrift (Abiturienten von 1934 müssen im Besitz
des besonderen Zeugnisses über die Hochschulreife sein);
 5. Abgangsbescheinigung von schon besuchten Hochschulen, dazu die
Karte mit der Reichsnummer, beim Wechsel der Hochschule vor dem
3. Semester außerdem die Genehmigung der Stammhochschule;
 6. von Reichsdeutschen (Abiturienten der Geburtenjahrgänge 1915 und
später) Nachweis über den Arbeitsdienst bzw. über den Ausgleichs-
dienst über die Zurückstellung vom Arbeitsdienst;
 7. polizeiliches Führungszeugnis seit Abgang von der Schule (Nach-
weise über unmittelbar vorangegangenen Arbeitsdienst, Wehrdienst,
Besuch von Hoch- oder Fachschulen gelten als amtliche Führungs-
zeugnisse);
 8. Praxiszeugnisse über eine 6monatige praktische Arbeitszeit von Stu-
denten der Fakultät für Maschinenwesen; ¹⁾
 9. Meldekarte über Zugehörigkeit zu den Gliederungen und Organisa-
tionen der NSDAP;
 10. beim Belegen für das 4. Semester: Grundkarte vom zuständigen In-
stitut für Leibesübungen über die Teilnahme an der dreisemestrigen
sportlichen Grundausbildung;
 11. beim Belegen für das 2. und 6. Semester: Bescheinigung über die er-
folgte Pflichtuntersuchung im vorhergehenden Semester;
 12. drei Lichtbilder.

Von der Aufnahme als Student ist ausgeschlossen, wer einer anderen
Bildungsanstalt angehört oder im Berufsleben steht.

¹⁾ Die Studierenden der Fakultät für Bauwesen können die für die
Zulassung zur Diplomprüfung erforderliche praktische Tätigkeit von
6 Monaten in den Hochschulferien erledigen.

II. Ausländer.

Für die Aufnahme ausländischer Studenten gelten folgende Richtlinien:

1. Ausländer können an der Technischen Hochschule zum Studium zugelassen werden, soweit Deutschen im Heimatstaat des ausländischen Studenten Gegenseitigkeit verbürgt ist.
2. Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:
 1. ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß der Aufnahmesuchende zur Zeit der Aufnahme mindestens 18 Jahre alt ist;
 2. ein deutsches Reifezeugnis oder ein Zeugnis in Urschrift und in beglaubigter Abschrift, das eine ausreichende, einer deutschen neunstufigen Höheren Lehranstalt entsprechende Vorbildung nachweist. Über die Berechtigung des ausländischen Zeugnisses zum Hochschulstudium im Heimatland ist, soweit sich nicht ein entsprechender Vermerk auf dem Zeugnis selbst befindet, eine besondere Bescheinigung beizulegen;
 3. Die Abgangszeugnisse der etwa schon besuchten anderen Hochschulen und Universitäten, ferner die Zeugnisse über etwa erlangte akademische Grade;
 4. ein selbstgeschriebener Lebenslauf;
 5. das Postgeld für die Rückantwort.

Sämtliche Zeugnisse müssen mit beglaubigter deutscher Übersetzung und mit Legalisationsvermerk der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Gesandtschaft, Konsulat) versehen sein.

B. Gasthörer

Als Gasthörer können zugelassen werden:

- a) Berufstätige Personen, die mindestens das Zeugnis der Reife für die 6. Klasse einer deutschen Höheren Lehranstalt besitzen, ein planmäßiges Fach- oder Berufsstudium betreiben oder sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, ohne den Vorschriften für die Immatrikulation zu genügen.

Von dem Erfordernis der Reife für die 6. Klasse kann abgesehen werden, wenn der Aufzunehmende ein berufliches Interesse an dem Besuch einzelner Vorlesungen nachweist und wenn feststeht, daß er nach seiner Vor- und Allgemeinbildung in der Lage ist, den Vorlesungen mit Verständnis und Teilnahme zu folgen.

- b) Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung, die lediglich beabsichtigen, zu promovieren oder ihre Studien auf einzelnen Gebieten zu vervollständigen.

Der Ahnennachweis ist zu erbringen.

Beurlaubungen

Studenten, die während des Semesters beurlaubt werden wollen, müssen rechtzeitig beim Rektor einen Antrag einreichen.

Wer nicht belegt oder es unterläßt, rechtzeitig Urlaub zu beantragen, kann im Verzeichnis der Studenten gestrichen werden.

Gang des Studiums, Studienpläne

Den Studenten steht die Wahl der Vorlesungen und Übungen frei. Doch kann der Dozent die Zulassung zu Übungen von dem Besitz genügender Kenntnisse abhängig machen.

Um die Studenten vor Mißgriffen in der Wahl der Unterrichtsfächer zu bewahren und ihnen die Erwerbung der nötigen Fachkenntnisse bei bester Zeitausnutzung zu ermöglichen, werden Studienpläne (vgl. Teil 12) aufgestellt, deren Befolgung empfohlen wird. In Verbindung mit der Immatrikulation werden zur Beratung der Studenten in den einzelnen Fakultäten nach Bedarf Einführungsvorträge gehalten.

Das Studium wird in den Fakultäten für Naturwissenschaften und für Bauwesen vorteilhaft im Winter-Semester, in der Fakultät für Maschinenwesen im Sommer-Semester begonnen. Der Studienbeginn in einem anderen Semester ist aber möglich (vgl. die Studienpläne).

Leibesübungen

Jeder der deutschen Studentenschaft angehörende Student (Studentin) ist verpflichtet, 3 Semester lang Leibesübungen zu treiben.

Der Nachweis regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Übungen ist Voraussetzung für die Zulassung zum weiteren Studium vom 4. Semester ab. Sie wird bescheinigt auf der Grundkarte, die als Ausweis beim Wechsel der Hochschule bzw. beim Belegen von Vorlesungen im 4. Semester dient.

Auch über die freiwillige Teilnahme an dem Sport sowie über die erzielten Leistungen werden Bescheinigungen ausgestellt.

Die Einschreibung zu den Leibesübungen erfolgt zu Beginn des Semesters im Institut für Leibesübungen (Hochschulstadion).

Prüfungen

An der Hochschule können in allen Fakultäten die Diplomingenieurprüfung, die Doktorprüfung und die Habilitation abgelegt werden.

a. Die Diplomingenieurprüfung dient zur Erlangung des akademischen Grades eines Diplomingenieurs (Dipl.-Ing.).

Zur Diplomprüfung werden nur Studenten zugelassen.

Die Prüfung besteht aus einer Vorprüfung, und der Hauptprüfung nach beendigem, in der Regel sieben- oder achtsemestrigen Gesamtstudium.

b. Die Doktorprüfungen dienen zur Erlangung der Würde eines Doktoringenieurs (Dr.-Ing.) und eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

c. Die Habilitation dient zur Erlangung der Würde eines habilitierten Doktors (Dr.-Ing. habil. usw.).

Das Nähere besagen die Prüfungs- und Promotionsordnungen, welche von der Hochschulverwaltung bezogen werden können. Weitere Auskunft geben Hochschulverwaltung und Fakultäten.

Die Diplom-Ingenieure der Technischen Hochschule Karlsruhe werden zur Ausbildung für den Höheren bautechnischen Verwaltungsdienst im Reich, sowie bei der Reichspost- und Reichstelegraphenverwaltung zugelassen.

Stipendien und Preise

Bedürftigen Studenten mit guten Leistungen kann Honorarnachlaß oder ein Stipendium bis zu 250 Mk. für das Semester gewährt werden. Hierfür stehen außer staatlichen Mitteln auch solche aus Stiftungen der Hochschule, insbesondere aus der Jahrhundertstiftung und der Jubiläumstaatsstiftung zur Verfügung. Aus letzterer können besonders befähigte, bedürftige Studierende auch Stipendien im Betrage bis zu 1000 RM. im Jahr erhalten.

Weiterhin können Beihilfen bei Lehrausflügen gewährt werden, sowie Reisestipendien für den Besuch des Deutschen Museums in München.

Für die Bewilligung von Stipendien und Honorarnachlaß gelten besondere Richtlinien, deren Wortlaut am schwarzen Brett angeschlagen ist. Die Gesuche sind am Ende des Vorsemesters einzureichen.

In der Abteilung für Architektur findet alljährlich ein Wettbewerb unter den Studenten statt, der die Bearbeitung eines größeren architektonischen Entwurfs in der Art und dem Umfang der Diplomarbeit zum Gegenstand hat. Dem Verfasser der besten Lösung wird als Preis eine Denkmünze zuerkannt. Die preisgekrönte Arbeit sowie die übrigen von der Abteilung mit der Mindestnote 4 beurteilten Lösungen können als Diplomarbeiten eingereicht werden.

Die Abteilung für Maschinenbau verleiht in der Regel jährlich am 25. Juli, dem Geburtstag von Ferdinand Redtenbacher, ein Redtenbacher-Preis, und zwar in erster Linie an denjenigen Diplomingenieur, der in der Abteilung im abgelaufenen Studienjahr die beste Diplomprüfung abgelegt hat. Der Preis besteht in einer Plakette mit dem Bildnis Redtenbachers.

Akademische Auslandsstelle Karlsruhe e. V.
(Hauptportal, Ostflügel)

Die Akademische Auslandsstelle erteilt Ausländern Auskunft über die Studienbedingungen. Sie betrachtet es als ihre Aufgabe, den ausländischen Studenten während ihres Aufenthaltes in Karlsruhe in gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und anderen Fragen zur Seite zu stehen. Ihr Ziel ist, zu erreichen, daß die Ausländer von ihrem Studienaufenthalt in Karlsruhe nicht nur eine Bereicherung ihres Wissens mit sich nehmen, sondern daß sie durch die Berührung mit dem deutschen kulturellen und wirtschaftlichen Leben eine lebendige Verbindung gewinnen zu den Gegenwarts- und Zukunftsfragen ihres Gastlandes, und daß sich Bande tieferen Verständnisses anknüpfen, die auch nach der Rückkehr in ihr Heimatland lebendig bleiben.

Mitarbeiter der Auslandsstelle sind die Kuratoren für die verschiedenen Nationen.

Deutsche Studenten, die im Ausland studieren oder dort zur Vervollständigung ihrer Sprachkenntnisse die Ferien verbringen wollen, werden beraten; durch Zusammenarbeit mit dem Deutschen Akademischen Austauschdienst Berlin und dessen Zweigstellen im Ausland werden geeignete Anschriften vermittelt.

Das Praktikantenamt

Das Praktikantenamt gibt Auskunft über alle Fragen der praktischen Ausbildung und Werkarbeit. Ferner hat es zu entscheiden, wie weit die Beschäftigungszeit und Beschäftigungsart der nachgewiesenen Werkstattpraxis als vollwertige praktische Tätigkeit angerechnet werden können.

Die Studienberatung

Eine Studienberatung erfolgt im Allgemeinen durch die Hochschulverwaltung und das Studentenwerk. Studenten, die sich schon für eine bestimmte Studienrichtung entschieden haben, werden durch die Dekane beraten.

3. Honorare und Gebühren¹⁾

I. Vorlesungshonorare

RM:

Jeder Student, Hörer und Gastteilnehmer zahlt für die Vorlesungs- oder Übungsstunde 2.50

Von Studenten der Architektur-Abteilung, die am Unterricht an der Hochschule für bildende Künste teilnehmen, wird dort das gleiche Honorar erhoben, wie für Vorlesungen an der Technischen Hochschule.

II. Pauschhonore und Ersatzgelder

	Pauschhonorar RM.	Ersatzgeld RM.
Gantztägige Laboratorien und Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten	35.—	30.—
Halbtägige Laboratorien (mehr als 8 Stunden)	20.—	20.—
Kleine Laboratorien (5—8 Stunden)	12.—	15.—
Maschinenlaboratorium	12.—	15.—
1—4stündige Laboratorien, je Stunde	2.50	2.50

Außer der üblichen Vorlesungsgebühr wird erhoben für:

Maschinenzeichnen	10.—
Experimentelle Doktor- und Diplomarbeiten	40.—

III. Studiengebühr

Jeder Student bezahlt im Semester eine für Hochschulzwecke bestimmte allgemeine Studiengebühr von 80 RM.

Studenten, die 7 Semester studiert und sich zur Ablegung der Diplomhauptprüfung oder Doktorprüfung gemeldet haben, zahlen eine ermäßigte Studiengebühr.

¹⁾ Bestimmungen über Sonderförderung (Gebührenerleichterung, Unterhaltszuschuß usw.) für Kriegsteilnehmer und Kriegsversehrte sind auf dem Sekretariat zu erfragen (Deutsche Wissenschaft, Erz. u. Volksb. 1941 Heft 11).

IV. Sonstige Gebühren

	RM.
1. Gebühr für die erstmalige Immatrikulation	30.—
2. Gebühr für die Immatrikulation nach vorherigem Besuch einer anderen deutschen Hochschule	15.—
3. Wiederimmatrikulation nach Streichung im Verzeichnis der Studenten	30.—
4. Wohlfahrtsgebühr	31.—
Für Aufländer	24.80

V. Hörschein

Hörer und Gastteilnehmer haben in jedem Semester neben den Unterrichtsgeldern und etwaigen Ersatzgeldern eine Gebühr für den Hörschein zu entrichten.

Sie beträgt	RM.
bis zu 2 Wochenstunden	5.—
bis zu 4 Wochenstunden	10.—
bis zu 6 Wochenstunden	15.—
bis zu 8 Wochenstunden	20.—
bis zu 10 Wochenstunden	60.—
über 10 Wochenstunden	80.—

Beamte und Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront, die nicht mehr als 4 Wochenstunden hören, sowie die Studierenden der Landeskunstschule, der Bad. Hochschule für Musik, des Staatstechnikums und der Theaterakademie erhalten den Hörschein gebührenfrei; bei höherer Wochenstundenzahl haben Beamte und DAF-Mitglieder die gleichen Gebühren zu entrichten wie die übrigen Gastteilnehmer.

VI. Prüfungsgebühren

	RM.
1. Für die Doktorprüfung	200.—
2. Bei der Diplomprüfung:	
a) Vorprüfung	40.—
Wiederholungsprüfung	20.—
b) Hauptprüfung	80.—
Wiederholungsprüfung	40.—
Für die Drucksachen gelten die folgenden Preise:	
Promotionsordnungen (nach Fachrichtungen getrennt) je	—20
Diplomprüfungsordnung (nach Fachrichtungen getrennt) je	—50
Bibliotheksordnung	—20
Vorlesungs-Verzeichnis	—50
Wiederholte Ausstellung des Studienbuchs	5.—
Wiederholte Ausstellung der Ausweiskarte	2.—

Postscheckkonto der Hochschule: Karlsruhe 6318.

4. Karlsruher Studentenschaft

Die Studentenschaft der Technischen Hochschule Karlsruhe ist auf Grund der Verordnung des Bad. Staatsministeriums vom 20. Mai 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1933 S. 89) der anerkannte Selbstverwaltungskörper der Studenten der Hochschule.

Die Studentenschaft ist ein verfassungsmäßiges Glied der Hochschule und untersteht den Aufsichtsrechten des Staates gegenüber der Hochschule.

Die Führung der deutschen Studentenschaft liegt seit dem 6. November 1936 in den Händen des Reichsstudentenführers. Damit wurde die Führung der deutschen Studentenschaft mit der Führung des NSD.-Studentenbundes in einer Hand vereinigt und in einer Dienststelle, der Reichsstudentenführung, zusammengeschlossen.

Die voll eingeschriebenen Studenten deutscher Abstammung (im Sinne der Nürnberger Gesetze) und Muttersprache bilden, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, die Studentenschaft der Hochschule.

Die Aufnahme in die deutsche Studentenschaft vollzieht sich mit der Immatrikulation. Voraussetzung hierzu ist die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht. Bei zeitlicher oder dauernder Dienstuntauglichkeit ist eine Studiengenehmigung der Reichsstudentenführung bzw. eine Bescheinigung über die erfolgte Ableistung des studentischen Ausgleichsdienstes vorzulegen. Jeder deutsche Student ist verpflichtet im Laufe seines Studiums mindestens an einem studentischen Ernte- oder Rüstungseinsatz teilzunehmen.

Der NSD.-Studentenbund und seine Kameradschaften

Der NSDStB. ist eine Gliederung der NSDAP. und von ihr mit der Erziehungsaufgabe des deutschen Studenten während der Zeit seines Studiums beauftragt. Innerhalb der deutschen Studentenschaft ist er die Auslese- und Führungsorganisation der nationalsozialistischen Bewegung. Jeder deutsche Student kann durch den Eintritt in eine Kameradschaft Anwärter der NSDAP. werden. Seine endgültige Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt nach zweisemestriger Bewährung innerhalb der Kameradschaft durch Berufung durch den Studentenführer. Jeder Parteigenosse und Angehörige einer Gliederung der NSDAP. ist verpflichtet in eine Kameradschaft einzutreten.

Die Kameradschaften sind die Erziehungsgemeinschaften innerhalb des Studentenbundes. Sie sind Lebensgemeinschaften, ihre Mitglieder bleiben nach Beendigung des Studiums Angehörige der Kameradschaft als Alte Herren. Gleichzeitig erfolgt die Überweisung aus dem NSDStB. in den NS.-Altherrenbund der deutschen Studenten.

Zur Zeit bestehen an unserer Hochschule 7 Kameradschaften.

Fachschaften

Innerhalb der 3 Fakultäten bestehen an der Hochschule 6 Fachschaften, denen jeder ordentliche Student deutscher Abstammung angehört. Ausländer arischer Abstammung können Mitglieder werden.

Im Anschluß an die Kameradschaftserziehung führen die Fachschaften die politisch-fachliche Erziehung in der Fachschaftsarbeit und dem Reichsberufswettkampf durch.

Auf der Grundlage einer durch die Kameradschaftserziehung gefestigten nationalsozialistischen Weltanschauung und politischen Haltung stellt der Student hier seine wissenschaftlichen Fähigkeiten in den Dienst politisch und wirtschaftlich vordringlicher Probleme. Hier stellt er sich durch Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft und der Forschung in die Front des Schaffens aller Deutschen. Jeder deutsche Student nimmt an der Fachschaftsarbeit bzw. dem Reichsberufswettkampf (RBWK.) teil. Er erhält von der Studentenführung hierfür eine Bescheinigung.

Die örtliche Studentenführung.

Die Führung der örtlichen Studentenschaft und der Hochschulgruppe des NSDStB. ist in der örtlichen Studentenführung zusammengefaßt. Ihr untersteht führungsmäßig und disziplinar jeder an der Hochschule immatrikulierte deutsche Student.

Bekanntmachungen und Anordnungen der Studentenführung werden am schwarzen Brett angeschlagen.

Die Sprechstunden des örtlichen Studentenführers, sowie seiner Amtsleiter finden in den Diensträumen der Studentenführung im Studentenhause, Horst-Wesselring 7, statt. Die Sprechzeiten sind dort am schwarzen Brett ersichtlich.

5. Studentenwerk Karlsruhe

Dienststelle des Reichstudentenwerks, öffentlich-rechtliche Anstalt

Das Studentenwerk Karlsruhe hat die Aufgabe, die Angehörigen der Technischen Hochschule Fridericiana in wirtschaftlicher Hinsicht zu betreuen. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, denen alle Einkünfte und Gewinne restlos zugeführt werden.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht dem Studentenwerk Karlsruhe das Studentenhaus zur Verfügung. Hier befinden sich neben den Amtsräumen des Studentenwerks, den Geschäftsräumen des NSDStB. und der Studentenschaft zahlreiche Aufenthaltsräume, wie

Mensa academica,
Tagesheim mit Ausgabe von Erfrischungen,
Zeitungs- und Zeitschriften-Lesezimmer,
Bücherei und Lesezimmer,
Spielzimmer,
großer Saal für Veranstaltungen.

Die Arbeit des Studentenwerks gliedert sich im wesentlichen in 3 Gruppen:

- I. Förderung,
- II. Gesundheitsdienst,
- III. wirtschaftl. Einrichtungen.

I. Förderung

Voraussetzung für die Aufnahme in die Förderung ist neben wirtschaftlicher Bedürftigkeit volle körperliche und geistige Gesundheit. Charaktervolle Lebensführung und nationalsozialistische Gesinnung werden ebenso vorausgesetzt wie vorzügliche Eignung zu wissenschaftlicher Ausbildung und akademischem Beruf. Entscheidend sind dabei nicht einzelne Anlagen und Fähigkeiten, sondern geistige Leistungsfähigkeit und die gesamte Persönlichkeit des Bewerbers.

Die Förderung des Bewerbers kann erfolgen durch Anfängerförderung, Fortgeschrittenförderung, Abschlußförderung, Reichsförderung.

II. Gesundheitsdienst

Der studentische Gesundheitsdienst gliedert sich in:

- Pflichtuntersuchung,
- Krankenkasse,
- Krankenförderung und
- Unfallversicherung;

die Diebstahlversicherung ist ihm ebenfalls angeschlossen.

Die Pflichtuntersuchungen haben den Zweck, vorhandene Krankheitsherde frühzeitig zu erkennen, so daß dadurch die Möglichkeit einer vorbeugenden Behandlung gegeben ist, die die Kosten herabsetzt und die Ansteckungsgefahr vermindert.

Jeder immatrikulierte Student hat sich der Pflichtuntersuchung zu unterziehen und zwar zu Beginn des 1. und im 5. Semester.

Die Krankenkasse hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen und des Tarifs ihren Mitgliedern während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die Kosten notwendiger Heilungsmaßnahmen zu ersetzen. Vor Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe ist bei der Krankenkasse ein Krankenschein zu holen.

Aufgabe der Krankenförderung ist es, die versicherungsmäßig beschränkten Leistungen der Krankenkassen in besonderen Krankheitsfällen zu ergänzen durch Einzelhilfe im Falle der Bedürftigkeit.

Bei der Unfallversicherung, der jeder Student zwangsläufig angehört, betragen die Versicherungssummen:

RM. 1 000.— für den Fall des Todes,

RM. 20 000.— für den Fall dauernder Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit,

bis zu RM. 1 000.— Kurkostenersatz.

Ersatzpflichtig sind sämtliche Unfälle, die sich innerhalb der Gebäude oder des Geländes der Hochschule, bei Lehrausflügen, Besichtigungen unter Leitung eines Hochschullehrers ereignen. Sofortige Meldung beim Studentenwerk ist erforderlich.

Die Diebstahlversicherung leistet weitestgehend Ersatz für innerhalb des Hochschulbetriebes abhanden gekommene Gegenstände.

III. Wirtschaftliche Einrichtungen

Zu den wirtschaftlichen Einrichtungen des Studentenwerks Karlsruhe e. V. gehören:

Mensa academica (Essenpreis mittags und abends je RM. —.60),

Erfrischungsraum,

Arbeitsvermittlungsamt,

Vergünstigungsamt,

Wohnungsvermittlungsamt,

Bücherei,

Zeitungs- und Zeitschriftenlesezimmer.

Nähere Einzelheiten sind zu ersehen aus dem Hochschulführer (zu beziehen durch das Sekretariat der Technischen Hochschule oder durch das Studentenwerk).

IV. Beratungsdienst des Reichsstudentenwerks Bezirksstelle Südwestdeutschland ¹⁾

Das Reichsstudentenwerk, Abteilung Beratungsdienst und die im Großdeutschen Reich vorhandenen 18 Bezirksstellen üben die gesamte Studienberatung an den Hoch- und Fachschulen im Auftrage des Reichserziehungsministeriums und der Reichsstudentenführung im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsministerium aus.

Arbeitsgebiete:

1. Sachkundige Beratung der Schüler, Abiturienten und Studenten in allen Studien- und Berufsfragen,
2. Auskunft über die Kosten des Studiums, die wirtschaftlichen Grundlagen, Mitwirkung bei der Auslese zur Studienförderung durch das Reichsstudentenwerk und zum Langemarckstudium,
3. Beratung und Betreuung der Wehrmichtsangehörigen und insbesondere der Versehrten im Rahmen des Soldatendienstes der Reichsstudentenführung.

Studien- und berufskundliche Schriften, Merkblätter und Studienordnungen sind in den Bezirksstellen erhältlich.

Die Beratung erfolgt unentgeltlich, doch ist schriftlichen Anfragen das Rückporto beizulegen.

Außerdem besteht in jedem Studentenwerk eine Abteilung „Studienberatung“, die Auskünfte über allgemeine Studienbedingungen insbesondere der örtlichen Hochschule erteilt.

¹⁾ Stuttgart N, Seestraße 6 (F. 90541). Leiter: Dr. Tritt. Sprechstunden: Di u. Fr 16—18 oder nach vorheriger Vereinbarung.

6. Der Dozentenbund u. sonstige Einrichtungen

Der NSD.-Dozentenbund

Die Neugestaltung von Hochschule und Wissenschaft aus dem Geiste des Nationalsozialismus erfordert den Einsatz einer weltanschaulich geschlossenen Kampftruppe auch in der Dozentschaft. Schon 1934 war innerhalb der Fachschaft Hochschullehrer im NS.-Lehrerbund ein nationalsozialistischer Dozentenbund gebildet worden. Im folgenden Jahr wurde er als selbständige Gliederung der NSDAP. in diese in derselben Weise eingegliedert wie der NSD.-Studentenbund. Dozenten- und Studentenbund stellen die offiziellen Parteigliederungen an den Hochschulen dar. Beide Organisationen sind in ihrem Arbeitsbereich selbständig, sollen aber auf das Engste zusammenarbeiten.

Aufgabe des NSD.-Dozentenbundes ist es, auf seinem Frontabschnitt die neue nationalsozialistische Hochschule zu formen. Dieses Ziel sucht er auf folgenden Wegen zu erreichen:

1. Maßgebliche Mitwirkung bei der Berufung der Hochschullehrer und bei der Einstellung der Assistenten.
2. Einheitliche Ausrichtung der gesamten Dozentschaft im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung.
3. Förderung des Dozentennachwuchses.

Das Auslandsamt der Dozentschaft

Das Auslandsamt der Dozentschaft der deutschen Universitäten und Hochschulen hat sich zur ehrenamtlichen Aufgabe gemacht, alle ausländischen graduierten Akademiker sämtlicher Fakultäten und Nationen, die kürzere oder längere Zeit in Deutschland weilen, in das wissenschaftliche, wirtschaftliche, industrielle, soziale und kulturelle Leben Deutschlands einzuführen.

Den ausländischen Gästen soll durch das Auslandsamt gleichzeitig die Möglichkeit zu persönlicher Fühlungnahme und zum Gedankenaustausch mit deutschen Fachkollegen gegeben werden. Die Leitung des Stützpunktes der Auslandsarbeit an der Technischen Hochschule Karlsruhe liegt in Händen von Prof. Dr. A. Bühl, Direktor des physikalischen Instituts. Er steht allen ausländischen Kollegen jederzeit zu Auskünften persönlicher oder wissenschaftlicher Art gern zur Verfügung.

Das Außeninstitut

Das Außeninstitut der Technischen Hochschule hat die Aufgabe, auf allen Gebieten der Wissenschaft, Technik und Kultur den innern geistigen Zusammenhang der Hochschule zu fördern, um damit eine geschlossene Wirkung der Hochschule im Volksleben zu gewinnen; dazu hat das Außeninstitut das Recht und die Pflicht, alle Arbeiten aus dem Gesamtarbeitsgebiet der Technischen Hochschule zu übernehmen, deren Durchführung im allgemeinen Interesse erwünscht ist, ohne in den regelmäßigen Aufgabenkreis der Abteilungen zu fallen,

im besonderen

- a) die Fort- und Weiterbildung aller technisch-wissenschaftlich oder künstlerisch-technisch geschulten Personen, die das Bedürfnis haben, sich über die Fortschritte ihres Faches auf dem Laufenden zu halten;
- b) die Pflege von Sondergebieten, die nicht zum allgemeinen Lehrplan an der Technischen Hochschule gehören, und die Erörterung besonders wichtiger und dringlicher Fragen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen in erster Linie Vorträge, Vortragsreihen, Ausstellungen, Übungen und Lehrausflüge. Diese Veranstaltungen werden hauptsächlich in Karlsruhe oder in der Umgebung von Karlsruhe abgehalten. Daneben werden aber Veranstaltungen des Außeninstituts gegebenenfalls auch an andere Orte des In- und Auslandes verlegt.

Das Presseamt

hat die Aufgabe, Fühlung mit der Tagespresse zu halten und durch Belieferung der Tageszeitungen und fachlichen Zeitschriften mit Nachrichten und Aufsätzen aus dem Bereich der Technischen Hochschule das Interesse der Öffentlichkeit für die Fortschritte der Technik und die Arbeiten der Technischen Hochschule in geeigneter Weise zu wecken und zu steigern.

Die Karlsruher Hochschulvereinigung

Die Karlsruher Hochschulvereinigung unterhält dauernde Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis zur Förderung der Hochschule. Sie dient diesem Zweck vornehmlich durch Anregung und Ermöglichung von technisch-wissenschaftlichen Versuchen, von Studienreisen und von Veröffentlichungen und durch Verbesserung der Ausstattung der Hochschule mit Lehr- und Forschungsmitteln aller Art.

Gemeinschaft ehemaliger Angehöriger der Technischen Hochschule Karlsruhe

Mitglied der Gemeinschaft kann jeder ehemalige Angehörige (Student oder Lehrer) der Technischen Hochschule werden. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 5 RM.

Über die Verwendung der jährlichen Einnahmen der Gemeinschaft beschließt das Kuratorium.